TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ
ADVOKATSKA KANCELARIJA

TSD NEWSLETTER

Advokatska kancelarija TOMIC STEVIC DULIC informiše o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIC STEVIC DULIC informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIC STEVIC DULIC Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора TOMIC STEVIC DULIC информирует о самых актуельных событиях, о работе конторы и законодательном релефе РС / Glavni urednik/ Chefredakteur / Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proof reader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Danijela Stanić, Magda Braun / **Br. 37/11**

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

GESCHÄFTSGEHEIMNIS

I

Das Gesetz über den Geschäftsgeheimnisschutz („Amtsblatt der RS", Nr.72/2011) wurde am 28.09.2011 im Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 72 verkündet und ist am 06.10.2011 in Kraft getreten.

Es bestimmt zum ersten Mal klar den allgemeinen Begriff des Geschäftsgeheimnisses bzw. die Elemente, die eine Information beinhalten soll, um als Geschäftsgeheimnis behandelt zu werden, die Geschäftsgeheimnisschutzmaßnahmen, sowie den Rechtsschutz des Geschäftsgeheimnisses vor allen Handlungen des unlauteren Wettbewerbes - damit ist das Problem der gesetzlichen Lücken in diesem Bereich gelöst.

Nach dem Artikel 4 des Gesetzes über den Geschäftsgeheimnisschutz ist ein Geschäftsgeheimnis *„irgendeine Information, die **kommerziellen** Wert hat, weil sie weder offenkundig, noch Dritten zugänglich ist, die mit deren Verwertung oder Bekanntgabe ein wirtschaftliches Interesse verwirklichen können, und die von ihrem Inhaber **durch die entsprechenden Maßnahmen** im Einklang mit dem Gesetz, der Geschäftspolitik, Vertragspflichten oder den entsprechenden Standards zur Wahrung ihrer Heimlichkeit **geschützt ist** und bei deren Bekanntwerden an eine Drittperson ein Schaden beim Inhaber des Geschäftsgeheimnisses verursacht werden kann. Als Geschäftsgeheimnis werden auch (i) die nicht entdeckten Angaben über Tests oder andere Angaben angesehen, deren Erschaffung entsprechende Bemühungen und Kosten fordert, die den staatlichen Behörden eingereicht werden, um die Genehmigungen für das in den Verkehr Bringen von Medikamenten bzw. medizinischer Mittel oder landwirtschaftlicher chemischer Produkte, die neue chemische Einheiten verwenden, zu erhalten, sowie zum Erhalten der Dokumente, womit das in den Verkehr Bringen der bioziden Produkte genehmigt wird, (ii) sowie andere Angaben, die durch ein separates Gesetz, andere Vorschriften oder andere Regelungen einer juristischen Person zum Geschäftsgeheimnis erklärt wurden".*

Aus der angeführten Definition ist es zu entnehmen, dass weder jede Information ihrer Natur nach als Geschäftsgeheimnis gilt, noch kann für sie eigenwillig bestimmt werden, dass sie geheimhaltungsbedürftig ist. Um eine Information als Geschäftsgeheimnis einzustufen und den bürgerlich-rechtlichen Schutz zu genießen, muss sie folgende Elemente beinhalten: (i) Heimlichkeit; (ii) Marktwert; und (iii) entsprechende Maßnahmen zur Wahrung der Heimlichkeit.

(a) Unter der **Heimlichkeit der Information** wird ein bestimmtes objektives Kriterium verstanden, das sich im Nachweis darüber widerspiegelt, ob die gegenständliche Information allgemein bekannt ist oder nicht und ob sie den Personenkreisen, die sich gewöhnlich mit dieser Art der Information beschäftigen, leicht zugänglich ist;

TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ
ADVOKATSKA KANCELARIJA

TSD NEWSLETTER

Advokatska kancelarija TOMIC STEVIC DULIC informiše o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIC STEVIC DULIC informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIC STEVIC DULIC Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора TOMIC STEVIC DULIC информирует о самых актуельных событиях, о работе конторы и законодательном релефе РС / Glavni urednik/ Chefredakteur / Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proof reader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Danijela Stanić, Magda Braun / **Br. 37/11**

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

(b) Unter dem **Marktwert der Information** wird der bestimmte Vorteil deren Inhaber im Bezug auf den Wettbewerb verstanden;

(c) **Maßnahmen zur Wahrung der Heimlichkeit** umfassen rationelle Maßnahmen zur Wahrung der Heimlichkeit, was den Rechtsstandard darstellt, sodass sie von dem Umstand jedes konkreten Falls abhängen, besonders von der Bedeutung und vom Wert der Information, welche Maßnahmen als angebracht angesehen bzw. vorgenommen werden. Die häufigsten Maßnahmen zur Wahrung der Heimlichkeit sind folgende: (i) mit der vertraulichen Information sollen nur jene Personen vertraut sein, denen sie notwendig sind, um ihre Arbeitsaufgaben ausüben zu können; (ii) allen, die mit der vertraulichen Information vertraut sind, muss veranschaulicht werden, dass es sich um vertrauliche oder heimliche Informationen handelt; (iii) Vertragliche Regelung über die Vertraulichkeit der Angaben mit allen Personen, die mit der vertraulichen Information potenziell in Kontakt kommen können; (iv) Ein Vermerk auf solchen Dokumenten, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen, mit **„vertraulich";** (v) entsprechender Schutz der Räume, in denen vertrauliche Informationen gewahrt werden, bzw. Schutz der Rechner und Files mit vertraulichen Informationen.

Durch das Gesetz über den Geschäftsgeheimnisschutz stehen Geschäftsgeheimnisse nun unter dem bürgerlich-rechtlichen Schutz, sodass im Falle einer Verletzung der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses durch Klage das Verfahren vor Gericht gegen jede Person einleiten kann, die gegen das Geschäftsgeheimnis verstößt, das Geschäftsgeheimnis gesetzeswidrig erlangt, entdeckt oder benutzt. Das Gesetz sieht als Rechtsfolgen im Falle einer Verletzung vor **(i)** die Beendigung der Handlungen, die zur gesetzeswidrigen Erlangung, zur Entdeckung oder Benutzung des Geschäftsgeheimnisses führen können und das Verbot der gesetzeswidrigen Erlangung, der Benutzung oder Entdeckung der Informationen, die als geheime Information gelten **(ii)** die Verhinderung des Verkehrs bzw. die Herausgabe und Ziehung aus dem Verkehr, Änderung oder Vernichtung aller Gegenstände, die die geheime Information beinhalten, wenn diese Angaben mittelbar oder unmittelbar eingesehen oder weitergeleitet werden können, **(iii)** Schadenersatz, einschließlich des sachlichen Schadens und entgangenen Gewinns. Wurde die Verletzung absichtlich begangen, kann der Kläger anstatt des Ersatzes des Vermögensschadens den Ersatz bis zum dreifachen Betrag des üblichen Ersatzes verlangen, den er für die konkrete Form der Nutzung des

TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ
ADVOKATSKA KANCELARIJA

TSD NEWSLETTER

Advokatska kancelarija TOMIC STEVIC DULIC informiše o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIC STEVIC DULIC informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIC STEVIC DULIC Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора TOMIC STEVIC DULIC информирует о самых актуельных событиях, о работе конторы и законодательном релефе РС / Glavni urednik/ Chefredakteur / Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proof reader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Danijela Stanić, Magda Braun / **Br. 37/11**

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

Schutzgegenstandes empfangen würde, dass diese Nutzung gesetzlich wäre **(iv)** Ausscheiden dieser Person als Gesellschafter **(v)** Kündigung des Arbeitsverhältnisse, **(vi)** Verkündung des Urteils in einem öffentlichen Blatt zulasten des Beklagten. Um das Geschäftsgeheimnis effektiver zu schützen, schreibt das Gesetz das Eilverfahren nach der Klage vor.

Im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Schutzes des Geschäftsgeheimnisses ist es auch sehr wichtig zu wissen, dass das Gericht **eine einstweilige Verfügung** bestimmt, die sich auf das Ausnehmen oder Ausschließen der Gegenstände aus dem Verkehr bezieht, die das Geschäftsgeheimnis beinhalten oder die durch die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses entstanden sind bzw. die Maßnahme des Verbotes der Fortsetzung mit den angefangenen Handlungen, durch welche das Geschäftsgeheimnis vorgenommen wird oder vorgenommen werden kann.

II

Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses wird neben dem oben genannten Gesetz über den Geschäftsgeheimnisschutz auch durch andere separate Gesetze im Einklang mit dem Gegenstand der gesetzlichen Regelung geregelt, und zwar durch das Kapitalmarktgesetz („Amtsblatt der RS", Nr. 31/2011), *Patentgesetz* („Amtsblatt der SCG", Nr.32/2004..., Nr.115/2006-Berichtigung), *Gesetz über den Rechtsschutz des industriellen Designs* („Amtsblatt der RS", Nr. 104/2009), *Gesetz über die Investitionsfonds* („Amtsblatt der RS", Nr. 46/2006, 51/2009 und 31/11), *Bankengesetz* („Amtsblatt der RS", Nr. 107/2005 und 91/2010), *Konkursgesetz* („Amtsblatt der RS" 104/2009), *Arbeitsgesetz* („Amtsblatt der RS", Nr. 24/2005, 61/2005 und 54/2009), durch das neue Unternehmensgesetz („Amtsblatt der RS", Nr. 36/11) und andere Gesetze, durch welche einzelne Bereiche geregelt sind, in denen der Bedarf am Schutz der vertraulichen Angaben besteht.

Wir werden dabei dem neuen Unternehmensgesetz („Amtsblatt der RS", Nr. 36/11) besondere Aufmerksamkeit widmen, welches am 01.02.2012 in Kraft treten wird, und zwar den Neuigkeiten, die es im Bezug auf das geltende Unternehmensgesetz („Amtsblatt der RS", Nr. 125/04) mit sich bringt und die im Zusammenhang mit dem Institut des Geschäftsgeheimnisses stehen bzw. mit der Geheimhaltungspflicht durch die Personen, die besondere Pflichten gegenüber der Gesellschaft haben.

III

Das neue Unternehmensgesetz definiert den Begriff des Geschäftsgeheimnisses viel detaillierter als es im momentan geltenden Unternehmensgesetz geregelt ist, nämlich als *„Angabe, deren Mitteilung an Dritten einen Schaden der Gesellschaft verursachen kann, sowie eine Angabe, die wirtschaftlichen Wert hat oder haben kann, weil sie weder allgemein bekannt ist, noch Dritten leicht*

TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ
ADVOKATSKA KANCELARIJA

TSD NEWSLETTER

Advokatska kancelarija TOMIC STEVIC DULIC informiše o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIC STEVIC DULIC informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIC STEVIC DULIC Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора TOMIC STEVIC DULIC информирует о самых актуельных событиях, о работе конторы и законодательном релефе РС / Glavni urednik/ Chefredakteur / Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proof reader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Danijela Stanić, Magda Braun / **Br. 37/11**

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

zugänglich ist, die mit deren Nutzung oder Mitteilung den wirtschaftlichen Nutzen verwirklichen können und die durch die Gesellschaft mit entsprechenden Maßnahmen zur Wahrung deren Heimlichkeit geschützt ist„. Demgegenüber definiert das bisherige Gesetz das Geschäftsgeheimnis als solche Information über die Geschäftsführung, die durch die Gründungsurkunde, das Dokument oder den Kommandit- oder Gesellschaftervertrag festgelegt wurde und offensichtlich einen Schaden für die Gesellschaft verursachen würde, wenn sie in den Besitz einer Drittperson kommt.

Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses ist bezogen auf den wirtschaftlichen Wert einer Information, deren Zugänglichkeit und Schutzmaßnahmen erweitert worden, um den Rechtsschutz des Geschäftsgeheimnisses vor allen Handlungen des unlauteren Wettbewerbs bzw. vor dem Marktvorzug zu gewährleisten, den eine Gesellschaft mit dem Besitz der angeführten Information erreicht.

Die Pflicht der Geheimhaltung der Personen, die besondere Pflichten gegenüber der Gesellschaft haben, regelt das geltende Unternehmensgesetz oberflächlich, während sich das neue Gesetz mit dieser Materie viel ernster befasst. Durch die Artikel 72- 74 wird präzise geregelt, welche Personen verpflichtet sind, das Geschäftsgeheimnis zu wahren, welcher Zeitraum besteht, in dem diese Pflicht von ihnen einzuhalten ist, welche Ausnahmen gelten und welche Folgen die Verletzung der Geheimhaltungspflicht hat.

Was die **Personen betrifft, die besondere Pflichten gegenüber der Gesellschaft haben, ist neu**, dass es jetzt neben den Gesellschaftern Kontrollgesellschafter gibt und neben den Aktionären Kontrollaktionäre, die besondere Pflichten haben und *einen bedeutenden Anteil* am Grundkapital der Gesellschaft besitzen. Ein bedeutender Anteil am Grundkapital besteht, wenn eine Person selbstständig ist oder mit anderen Personen, die mit ihr gemeinsam tätig sind, mehr als 25% des Stimmrechtes in der Gesellschaft besitzt. Als Personen mit besonderen Pflichten werden Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder, Vertreter und Prokuristen angesehen, während sich das geltende Gesetz nur auf die Vertreter der Gesellschaft bezieht. Zudem können in Zukunft durch die Gründungsurkunde oder Satzung auch andere Personen als Personen mit besonderen Pflichten gegenüber der Gesellschaft bestimmt werden.

Das neue Unternehmensgesetz regelt detailliert **die Folgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht** durch die Personen, die besondere Pflichten gegenüber der Gesellschaft haben im Unterschied zu dem geltenden Gesetz, welches nur die Verantwortung für den Schaden

Advokatska kancelarija TOMIC STEVIC DULIC informiše o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIC STEVIC DULIC informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIC STEVIC DULIC Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора TOMIC STEVIC DULIC информирует о самых актуельных событиях, о работе конторы и законодательном релефе РС / Glavni urednik/ Chefredakteur / Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proof reader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Danijela Stanić, Magda Braun / **Br. 37/11**

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

vorsieht, sodass nach dem neuen Gesetz die Gesellschaft gegen die Personen, die die Geheimhaltungspflicht verletzt haben, Klage erheben und Folgendes fordern kann: (i) Schadensersatz; (ii) Ausscheiden des Schädigers als Gesellschafter(iii) Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Beachtung der Geheimhaltungspflicht von den Personen mit besonderen Pflichten gegenüber der Gesellschaft sehr bedeutend ist zur Wahrung der Geschäftsethik, des Schutzes vor dem unlauteren Wettbewerb, zur Schaffung von Bedingungen für eine gerechte Geschäftsführung, für einen aufrichtigen Marktwettbewerb und um Forschungstätigkeiten und Innovationen zu veranlassen, sodass jetzt im Bezug auf das Gesetz über den Geschäftsgeheimnisschutz, das bereits in Kraft getreten ist, und auf das neue Unternehmensgesetz, das am 01.02.2012 in Kraft treten wird, der richtige Zeitpunkt ist, dass die Gesellschaften das Verfahren der Anpassung auf die normativen Akte einleiten, um den bürgerlich-rechtlichen Schutz des Geschäftsgeheimnisses zu ermöglichen und die Bedingungen für die rechtliche Sanktionierung jeder Handlung der rechtswidrigen Entdeckung, des Erwerbens oder der Nutzung der vertraulichen Informationen von Drittpersonen zu schaffen, sowie um andere Personen neben den gesetzlich bestimmten Personen, die besondere Pflichten gegenüber der Gesellschaft haben, durch die Gründungsurkunde oder Satzung eventuell zu bestimmen.

Damir Petrović, Rechtsanwalt

damir.petrovic@tomic-stevic.co.rs